
BAND e.V. Axel- Springer- Strasse 52, 10969 Berlin

Ihr Ansprechpartner:

Priv. - Doz. Dr. med. Detlef Blumenberg
Vorsitzender der BAND e.V.
Klinikum Osnabrück

Am Finkenhügel 1, 49076 Osnabrück

Tel: 05 41 – 4 05 67 00

Fax: 05 41 – 4 05 67 99

E-Mail:

Detlef.Blumenberg@klinikum-os.de

Stand: März 2009

Stellungnahme der BAND e.V.

**zum Tischpapier des Bundesgesundheitsministeriums für die
Novellierung der Rettungsassistenten-Ausbildung vom 17. April 2008 für
die BAND e.V.**

Ausgehend von der Vorgabe des Bundesgesundheitsministeriums, dass das Ausbildungsziel am Ende der Ausbildung von allen „neuen Rettungsassistenten“ nach bestandener Prüfung erreicht werden soll, werden analog der Struktur des § 3 Krankenpflege-Gesetzes folgende Ausbildungsziele für die Rettungsassistenten-Ausbildung vorgeschlagen:

1. Eigenverantwortliche Durchführung folgender Aufgaben ¹⁾

¹⁾ (entsprechend der Regelungssystematik von § 3 Absatz 2 Nr. 1 Krankenpflegegesetz)

- 1.1. Adäquater Umgang mit Menschen in der Notfall- und Krisensituation
- 1.2. Interprofessionelle Kommunikation (im Gesundheits- und Sozialwesen) mit in der Notfallsituation / Krise beteiligten Personen, Gruppen und Institutionen unter Einschluss von Behörden
- 1.3. Ersteinschätzung der Notfallsituation und des Gesundheitszustandes des Patienten und Erkennung vitaler Bedrohung, Durchführung geeigneter Untersuchungen
- 1.4. Nachalarmierung des Notarztes beim medizinischen Notfall entsprechend des Notarzt-Indikationskataloges der Bundesärztekammer
- 1.5. Einleitung adäquater Maßnahmen der Erstversorgung
- 1.6. Nicht polizeiliche Gefahrenabwehr, soweit für die Beherrschung der Notfallsituation erforderlich
- 1.7. Sach- und fachgerechte Beförderung verletzter und erkrankter Personen
- 1.8. Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Rettungsmittel einschließlich Hygiene
- 1.9. Qualitätssichernde und organisatorische Maßnahmen im Rettungsdienst einschließlich notwendiger Dokumentationen
- 1.10. Mitarbeit / Unterstützung bei Großschadenslagen und Katastrophen

2. Ausführung von Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung ²⁾

²⁾ (entsprechend der Regelungssystematik von § 3 Absatz 2 Nummer 2 Krankenpflegegesetz)

- 2.1. bei der ärztlichen Akutversorgung
- 2.2. Eigenständige Durchführung ärztlich veranlasster Maßnahmen. (Delegation)

Osnabrück, 30. April 2008

Priv. – Doz. Dr. D. Blumenberg